

# BGer 8C 631/2023 vom 16. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_631\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_631_2023)

FR: TF 8C 631/2023 du 16 octobre 2023

IT: TF 8C 631/2023 del 16 ottobre 2023

## Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), zudem (abweichend von Art. 97 Abs. 1 BGG) jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, wenn sie sich gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung richtet ( Art. 97 Abs. 2 BGG ). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### E. 2

Rechtsmittelfristen als gesetzliche Fristen sind nicht erstreckbar ( Art. 47 Abs. 1 BGG ). Innert diesen Fristen muss eine den oben aufgezeigten Begründungsanforderungen genügende Beschwerde eingereicht sein.

### E. 3

Die Vorinstanz legte im gemäss postamtlicher Bescheinigung dem Beschwerdeführer am 1. September 2023 ausgehändigten Urteil vom 22. August 2023 näher dar, weshalb seitens der Beschwerdegegnerin für die Zeit nach dem 11. Januar 2022 keine weitere Leistungspflicht betreffend die geltend gemachten Schulterbeschwerden rechts bestünden.

### E. 4

Der Beschwerdeführer zeigt in seiner am letzten Tag der gemäss Art. 44 - 48 und Art. 100 Abs. 1 BGG am 2. Oktober 2023 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereichten Rechtsschrift nicht hinreichend auf, inwieweit die von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang getroffenen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BGG unrichtig sein und die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben sollen. Lediglich pauschal den Unfallhergang als von der Vorinstanz nicht korrekt erfasst und die gestützt darauf

gemachten Erwägungen zum Wegfall eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und der geltend gemachten Beschwerden als falsch zu beanstanden oder auf die vor dem Unfall uneingeschränkt möglichen Aktivitäten zu verweisen, reicht nicht aus. Insbesondere fehlt es an einer hinreichenden inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem von der Vorinstanz dazu Erwogenen. Es genügt nicht, allein zu behaupten, es sei nicht so gewesen, wie von der Vorinstanz erwogen.

#### **E. 5**

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG . Daran vermag der Antrag um Gewährung einer Frist von 30 Tagen zur Ergänzung der Beschwerdeschrift nichts zu ändern (E. 2 hiervor)

#### **E. 6**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.